

Standesamt Thewerin (St. L.) am 24. Juli 1902.

Das von der Armut, geb. Karner, Ehefrau des  
Kaufmanns Louis Kychenthal, \_\_\_\_\_

am 20. Juli 1902, um 10 Uhr vormittags,

zu Thewerin, Am Markt N 5, \_\_\_\_\_

geborene Kind weiblichen Geschlechts ist heute unter Nr. 481

des Geburtsregisters mit den Vornamen: Willy \_\_\_\_\_

eingetragen.

Der Standesbeamte.

J. v. A. Kraus.

Standesamt *Greverin (St. L.)* am *24. Juli* 19 *07*.

Das von der *Amme, geb. Harries, Ehefrau des*  
*Kaufmanns Louis Kychenthal,*  
 am *20. Juli* 19 *07* um *10 Uhr* vorwiegend,  
 zu *Greverin, Am Markt N 5,*  
 geborene Kind *mann* lichen Geschlechts ist heute unter Nr. *481*  
 des Geburtsregisters mit den Vornamen: *Willy*

eingetragen.

Der Standesbeamte.

*J. v. A. Krauss.*

# Impfschein.

Impfliste No. ....

Impfbezirk Schwem

Wili Kychnicki

geboren den 20. III 1907, wurde am 13. V 1908

zum I Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Schwem am 27. V 1908

H. Meyersohn

Arzt.

In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### B e m e r k u n g .

Das rothe Formular E. kommt für alle ersten Impfungen (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

# Impfschein.

(Wiederimpfung.)

Impfliste № 20

Impfbezirk **Schwerin i. M.**

*Willi Hysenthal*

geboren den 20/7 1907 wurde am 3.5. 1919

zum **ersten** Male mit Erfolg wieder geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Schwerin i. M., am 10.5. 1919

**Großherzogliche Landes-Impf-Anstalt.**



In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gezeigten Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### Bemerkung.

Das grüne Formular E. kommt für alle **Wieder-**Impfungen (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Geburtsregister des Standesamts **Schwerin i.M.** Jahr **1907** Nr. **487**

## Abgekürzte Geburtsurkunde.

Vor- und Zuname: *Willig Hagebenthal* ✓

Geburtsjahr und -Tag: *1907 und sieben, 20. Juli* ✓

Geburtsort: *Schwerin u. v.* ✓

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters: *Kaufmann Louis*

*Hagebenthal* ✓

Vor- und Geburtsname der Mutter: *Anna geb. Karrens* ✓

*geb.*  
*0208*  
*7*

**Schwerin i.M.**, den *10. Juni* 19*07*

Der Standesbeamte.

*J. Wad.*

